

# RS OGH 1991/5/8 9ObA73/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1991

## Norm

ABGB §905 IA

ABGB §1154

AngG §26 Z2 III2a

## Rechtssatz

Ist die Schuld des Arbeitgebers zur Gehaltszahlung auf Grund einer Überweisungsvereinbarung eine Schickschuld und somit das Kreditinstitut, das das Gehaltskonto des Arbeitnehmers führte, zur Zahlstelle geworden, an die der Arbeitgeber die Geldleistungen an den Arbeitnehmer durch Überweisung zu erbringen hatte ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, die Art und Weise der Erbringung seiner Hauptleistung aus dem Dienstvertrag eigenmächtig zu ändern. Tut er dies dennoch, verwirklicht er einen Austrittsgrund.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 73/91

Entscheidungstext OGH 08.05.1991 9 ObA 73/91

Veröff: RdW 1991,333 = WBI 1991,295 = ecolex 1991,638

## Schlagworte

SW: Zahlungsart, Zahlungsweise, Zahlungsort, Erfüllungsort, Vorenthalten, Schmälerung, Angestellte, vorzeitige Auflösung, wichtiger Grund, Lohn, Entgelt, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0029146

## Dokumentnummer

JJR\_19910508\_OGH0002\_009OBA00073\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>